

**Fall 4**

1. A ist beim Einzelunternehmer B als Buchhalterin angestellt. Da A noch keine Berufserfahrung im Buchhaltungssektor in Österreich hat, wird sie zunächst von B eingeschult. Nach einer Einschulungsphase erledigt A ihre Aufgaben eigeninitiativ und zur vollen Zufriedenheit der Kunden. Bereits zwei Monate nach dem Arbeitsbeginn übt B massiven Druck auf A aus, wirft ihr vor, sie arbeite zu langsam. B hält A auch vor anderen Mitarbeitern immer wieder vor, sie sei als „Ostdeutsche“ nichts wert und er würde in seinem Betrieb keine „ostdeutschen Methoden“ dulden. B droht A auch damit, ihre Fehlleistungen im Internet zu veröffentlichen. In dieser Stresssituation treten bei A verschiedene körperliche Beschwerden auf, die sie auf Mobbing durch B zurückführt. Sie beendet daher das vertragliche Verhältnis mit B und erhebt vor dem zuständigen Gericht Klage gegen B auf Zahlung Schmerzensgeld in Höhe von EUR 1.500,- und Ausstellung eines Dienstzeugnisses (Streitwert: EUR 1.000,-). B beantragt die Abweisung der Klage und wendet ein, sein Verhalten sei rechtmäßig gewesen und A habe Fehlleistungen zu verantworten. Zum Beweis ihrer gesundheitlichen Belastung und der damit verbundenen Schmerzen legt A das Gutachten des Privatsachverständigen Dr. X vor. B beantragt darüber hinaus die Einvernahme der Ehegattin von B als Zeugin, weil diese bei mehreren Beschimpfungen anwesend gewesen sei. Das Gericht weist den Antrag auf Einvernahme der Ehegattin mit der Begründung ab, es sei von vornherein klar, dass die Ehegattin von B nichts zur Klärung des Sachverhalts beitragen könne, weil sie zu seinen Gunsten aussagen oder die Aussage verweigern werde. Die Einvernahme des ebenfalls als Zeugen geführten Mitarbeiters Z sei ausreichend. Gestützt auf die Aussagen des Zeugen Z und das Gutachten von Dr. X gelangt das Gericht zum Ergebnis, dass A Schmerzen erlitten habe, die ausschließlich auf das rechtswidrige und schuldhaftes Verhalten des B in Form von Mobbinghandlungen zurückzuführen seien. Es gibt dem Schmerzensgeldbegehren im Ausmaß von EUR 1.000,- und dem Begehren auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses statt. Das darüber hinausgehende Begehren weist das Gericht ab.

*Wie und mit welcher Begründung können die Parteien gegen das Urteil vorgehen?*

2. Nehmen Sie an, das Rechtsmittelgericht bestätigt die Entscheidung des Erstgerichts mit Urteil. Wenige Tage davor wurde jedoch über das Vermögen des B das Konkursverfahren eröffnet.

*Ist auch diese Entscheidung der zweiten Instanz bekämpfbar? Wenn ja, mit welcher Begründung?*

3. Variante: Nehmen Sie an, A erscheint nicht zur vorbereitenden Tagsatzung. Der Rechtsanwalt von B stellt daraufhin den Antrag auf Fällung eines Versäumnisurteils.

*a) Wie hat das Gericht zu entscheiden?*

*b) Welche Möglichkeit(en) hat A gegen ein allenfalls vom Gericht erlassenes Versäumnisurteil vorzugehen?*